



**INSITU e.V.
Absolventen und Freunde der
Wirtschaftswissenschaften an der Martin-Luther-
Universität Halle-Wittenberg**

Satzung

§ 1 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist:
 - a) Die Förderung der Berufsbildung, insbesondere Studentenhilfe,
 - b) Die Förderung von Wissenschaft und Forschung am Wirtschaftswissenschaftlichen Bereich der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
- (3) Der Satzungszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - a) Die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen, Projekte, Vorträge und Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit und für Absolventen und Studierende des Wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und alle Interessierte.
 - b) Die Vermittlung von Praktika für Studierende des Wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.
 - c) Die Unterstützung des Wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bei der Verbesserung der Studienbedingungen der Studierenden.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen INSITU Absolventen und Freunde der Wirtschaftswissenschaften an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Er hat seinen Sitz in Halle an der Saale. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Name wird sodann mit dem Zusatz versehen 'eingetragener Verein'.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden.
- (2) Personen, die sich im besonderen Maße um den Verein verdient gemacht haben, können durch Beschluss des Vorstands zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Die Mitglieder erhalten für ihre Tätigkeit keine finanziellen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Barauslagen im Sinne von § 12 Abs. 1 und 2 können erstattet werden.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet:
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern;
 - den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.Die Ehrenmitglieder des Vereins sind von der Pflicht zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- (5) Die Mitglieder haften in Höhe Ihrer Beiträge.
- (6) Die Kosten der Vereinsgründung werden durch den Verein getragen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Erfolgt die Übermittlung des Aufnahmeantrages über Internet oder E-Mail, ist jedoch zusätzlich ein unterschriebener Aufnahmeantrag einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

- (2) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, durch Austritt, durch Ausschluss.
- (3) Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine vierteljährige Kündigungsfrist zum Schluss des Jahres einzuhalten.
- (4) Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung des Jahresbeitrags im Rückstand ist,
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - aus sonstigen schwerwiegenden, das Vereinsinteresse berührenden Gründen.
- (5) Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.
Vor Entscheidung über den Vereinsausschluss ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Anrufung der Mitgliederversammlung zu. Diese trifft dann eine Mehrheitsentscheidung. Bis zu diesem Zeitpunkt ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- (6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Der Verein erhebt von den ordentlichen Mitgliedern einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (z. Z. 30,-€).
- (2) Der Beitrag ist auch dann für ein Jahr zu zahlen, wenn das Mitglied während eines Geschäftsjahres austritt, ausgeschlossen wird oder eintritt.
- (3) Der Vereinsvorstand hat das Recht, ausnahmsweise den Beitrag ganz oder teilweise zu erlassen, ihn zu stunden oder Ratenzahlungen zu bewilligen.
- (4) Der Jahresbeitrag ist spätestens bis zum 1. April eines jeden Jahres zu entrichten.

§ 7 Organe des Vereins

- Die Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung,
 - der Vorstand,
 - der Beirat.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
- dem Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - dem Schriftführer,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Vorstand Veranstaltungsorganisation,
 - dem Ehrenpräsidenten und
 - bis zu 3 Beisitzern.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, der Vorstand Veranstaltungsorganisation und der Schatzmeister.

- (1a) Der/Die amtierende Dekan/-in der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät ist gleichzeitig Ehrenpräsident des Vereins. Der/Die amtierende Dekan/-in kann sich durch den/die Sprecher/-in des Wirtschaftswissenschaftlichen Bereichs der Juristischen und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vertreten lassen.
- (1b) Das Amt eines Vorstands ist ein Ehrenamt. Die Inhaber dieses Amtes haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen. Die Mitglieder des Vorstandes sollten Mitglieder des Vereins sein.
- (2) Je 2 Mitglieder des Vorstands im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gemeinsam. Für bestimmte Rechtsgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied im Sinne des § 26 BGB Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden. Der Schatzmeister kann den Verein außergerichtlich auch allein vertreten.
- (3) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Über seine Arbeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für vier Jahre gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Kandidaten für die Vorstandsämter müssen von der Mitgliederversammlung einzeln in die jeweilige Funktion gewählt werden – eine gleichzeitige Blockwahl aller Vorstandsmitglieder ist unzulässig. Die Wiederwahl des Vorstands ist möglich.
- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden berufen und geleitet werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
Alle Mitglieder des Vorstands haben das gleiche Stimmrecht innerhalb des Vorstands. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit

der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Beschlüsse können im Umlaufverfahren gefasst werden.

- (6) Bei dauerhafter Verhinderung oder Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds im Sinne des § 26 BGB vor Ablauf seiner Wahlzeit rückt ein Beisitzer nach. Die Reihenfolge, in der die Beisitzer nachrücken sollen, wird durch Vorstandsbeschluss festgelegt. Der nachrückende Beisitzer wird für die restliche Amtszeit Mitglied des Vorstands nach § 26 BGB.
- (6a) Bei dauerhafter Verhinderung oder Ausscheiden eines Beisitzers vor Ablauf seiner Wahlzeit haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht, einen Ersatz bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.
- (7) Die Mitgliederversammlung kann den Vorstand erweitern. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3-Mehrheit ein Vorstandsmitglied abberufen.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich unter Einhaltung einer Ladungsfrist von drei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand schriftlich einzuberufen. Die Einladungen können wahlweise per Brief oder per E-Mail versendet werden.
- (2) Der Vorstand kann auch jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens 20 Prozent der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
- (3) Über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung entscheidet der Vorstand.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl des Vorstandes.
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren. Ein Kassenprüfer kann kein Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Bücher des Vereins jederzeit zu prüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung jährlich Bericht zu erstatten.
- Die Entgegennahme des jährlichen Tätigkeits- und jährlichen Kassenberichts des Vorstands, des jährlichen Prüfungsberichts der Kassenprüfer und die jährliche Abstimmung über die Erteilung der Entlastung für den gesamten Vorstand.
- Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstands, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (3) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11a Der Beirat

- (1) Aufgabe des Beirates ist es, den Vereinsvorstand in Angelegenheiten des Vereins zu beraten und die Arbeit des Vorstands zu unterstützen.
- (2) Der Beirat besteht aus bis zu 5 Mitgliedern. Die Beiratsmitglieder werden durch Vorstandsbeschluss mit einer zweijährigen Dauer berufen. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Mitglied des Vereins sein.
- (3) Der Beirat wird vom Vorstand nach Bedarf einberufen. Der Beirat ist berechtigt, auf Einladung des Vorstands an dessen Sitzungen teilzunehmen. Die Mitglieder des Beirates haben kein Stimmrecht innerhalb der Vorstandssitzungen. Der Beirat hat unter strikter Achtung der Interessen des Vereins ein Initiativrecht gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss bestimmte ihm zugewiesene Arbeiten an den Beirat oder eines seiner Mitglieder delegieren. Der Beirat vertritt den Verein vorbehaltlich einer Bevollmächtigung nicht nach außen.
- (4) Das Amt eines Beiratsmitglieds ist ein Ehrenamt. Die Inhaber dieses Amtes haben Anspruch auf Ersatz der im Interesse des Vereins gemachten Auslagen.
- (5) Der Vorstand kann durch Vorstandsbeschluss ein Beiratsmitglied abberufen. Scheidet ein Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand durch Vorstandsbeschluss ein neues Beiratsmitglied berufen.

§ 12 Vermögen

- (1) Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Die Auflösung Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins, bei seinem Erlöschen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Allgemeinen Stiftungsfonds der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Universitätsring 3, 06108 Halle. Die Mittel sind ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Datenschutz

Sämtliche Vereinsmitglieder und insbesondere der Vorstand verpflichten sich zur Einhaltung des Datenschutzes bzw. dazu, sämtliche aus der Vereinstätigkeit zugänglichen Daten nicht für öffentliche oder berufliche, den Vereinszwecken zuwiderlaufende Zwecke zu nutzen.

§15 Satzungsänderung

- (1) Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Die Aufhebung des Vereinszwecks der Gemeinnützigkeit kann nur einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (3) Sollten einzelne Festlegungen dieser Satzung den geltenden rechtlichen Bestimmungen widersprechen, so sollen ersatzweise solche Bestimmungen gelten, die der Absicht der Satzung nahe kommen.

Tag der Errichtung :

Halle, den 08. November 2014